

## Tarifabschluss in der Gebäudereinigung

Nach der 4. Verhandlungsrunde sind die Tarifverhandlungen im Gebäudereiniger-Handwerk für die gewerblich Beschäftigten am 4. November 2020 erfolgreich beendet worden. Der Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt einigten sich auf den Abschluss eines 3-jährigen Lohn- und Mindestlohn-Tarifvertrages. Christian Kloevekorn, Verhandlungsführer der BIV-Tarifkommission, erklärt dazu:

"Der Abschluss ist für unsere von der Corona-Krise stark betroffenen Betriebe am Rande des Machbaren. Unterm Strich jedoch steht ein Tarifvertrag der Vernunft mit vielen überzeugenden Facetten. Vor allem die lange Laufzeit und der konstante Lohnzuwachs sind für die Planungssicherheit der Betriebe und Auftraggeber und mit Blick auf die unsichere Zukunft durch Corona ein sehr hohes Gut. Mit dem Abschluss unterstreichen die Arbeitgeber des beschäftigungsstärksten deutschen Handwerks einmal mehr, dass sie den Beschäftigten nicht nur Applaus spenden, sondern dass sie in der Praxis für attraktive und zukunftsfähige Konditionen sorgen."

Das Tarifergebnis steht unter dem Vorbehalt der Annahme durch die zuständigen Gremien der Tarifvertragsparteien. Die Erklärungsfrist endet am 18. November 2020.

Das Tarifabkommen tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Die Tarifvertragsparteien stellen unverzüglich den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung per Rechtsverordnung gemäß Arbeitnehmer-Entsendegesetz für die Lohngruppen 1 und 6.

Als Anlage finden Sie die kompletten Inhalte der Tarifeinigung.

Durch den Tarifabschluss wurde der Abstand zwischen dem tariflichen und gesetzlichen Mindestlohn, der ab dem 1. Juli 2022 bei 10,45 Euro liegt, gewahrt.

**Tarifeinigung vom 4. November 2020**

**zwischen der  
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt**

**und dem  
Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks**

**ist folgender Lohn- und Mindestlohtarifvertrag vereinbart worden:  
Mindestlohn- und Lohntarifvertrag**

Die Lohngruppen 1 und 6 entsprechen dem Mindestlohtarifvertrag.

|      | Bisher | 01.01.2021       | 01.01.2022       | 01.01.2023       |
|------|--------|------------------|------------------|------------------|
| LG 1 | 10,80€ | 11,11€<br>(2,9%) | 11,55€<br>(3,9%) | 12,00€<br>(3,9%) |
| LG 2 | 11,44€ | 11,77€<br>(2,9%) | 12,11€<br>(2,9%) | 12,46€<br>(2,9%) |
| LG 3 | 12,10€ | 12,38€<br>(2,3%) | 12,66€<br>(2,3%) | 12,95€<br>(2,3%) |
| LG 4 | 12,76€ | 13,05€<br>(2,3%) | 13,35€<br>(2,3%) | 13,66€<br>(2,3%) |
| LG 6 | 14,10€ | 14,45€<br>(2,5%) | 14,81€<br>(2,5%) | 15,20€<br>(2,6%) |
| LG 7 | 15,12€ | 15,47€<br>(2,3%) | 15,82€<br>(2,3%) | 16,19€<br>(2,3%) |
| LG 8 | 16,37€ | 16,71€<br>(2,1%) | 17,06€<br>(2,1%) | 17,42€<br>(2,1%) |
| LG 9 | 17,51€ | 17,88€<br>(2,1%) | 18,25€<br>(2,1%) | 18,64€<br>(2,1%) |

Der Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung des Mindestlohns nach dem AEntG für die Lohngruppen 1 und 6 wird gemeinsam von den Tarifparteien gestellt. Es wird ein Sonderkündigungsrecht bei Nichterteilung der Allgemeinverbindlichkeit vereinbart. Die Frist zur erstmaligen Kündigung besteht zum 28.02.2021. Der Mindestlohtarifvertrag endet ohne Nachwirkung. Auch für den Lohntarifvertrag (Lohngruppen 2-4 und 7-9) wird das Sonderkündigungsrecht entsprechend vereinbart, falls der Mindestlohtarifvertrag nicht für allgemeinverbindlich erklärt wird. Die Frist zur erstmaligen Kündigung besteht ebenfalls zum 28.02.2021. Der Lohntarifvertrag endet ohne Nachwirkung.

**Ausbildungsvergütungen ab 01.01.2021 bis 31.12.2023:**

| Laufzeit   |         |         |          |
|------------|---------|---------|----------|
|            | 1. Jahr | 2. Jahr | 3. Jahr  |
| Bisher     | 775,00  | 900,00  | 1.050,00 |
| 01.01.2021 | 810,00  | 945,00  | 1.100,00 |
| 01.01.2022 | 830,00  | 965,00  | 1.125,00 |
| 01.01.2023 | 850,00  | 985,00  | 1.150,00 |

**Gesetzlicher**

**Mindestlohn:**

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich für den Fall, dass der allgemeine gesetzliche Mindestlohn oberhalb der hier vereinbarten Tarifröhne liegen sollte, die Höhe dieses Mindestlohnes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens als unterste Lohngruppe im Mindestlohn-Tarifvertrag und im Lohntarifvertrag aufzunehmen.

**Arbeitsbefreiung Heiligabend (24.12.) oder Silvester (31.12.)**

Für die Jahre 2021 bis 2023 haben die Beschäftigten für ihre am 24.12. oder wahlweise am 31.12. geleistete Arbeit jeweils einen Anspruch auf einen Zuschlag in Höhe von 150 % auf den Stundenlohn. Alternativ erfolgt auf Wunsch der Beschäftigten eine Freistellung unter Fortzahlung des Lohnes am 24.12. oder wahlweise am 31.12.

**Erklärungsfrist**

Beiderseitige schriftliche Erklärungsfrist ist 18. November 2020 / 12.00 Uhr.